

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

DFV-HausratSchutz

DFV Deutsche Familienversicherung AG

Dieses Informationsblatt ist ein nicht abschließender Überblick über die von Ihnen gewählte Versicherung. Die vollständigen Informationen zu Ihrer Versicherung finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen sorgfältig durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

DFV-HausratSchutz schützt Sie vor den finanziellen Folgen bei Verlust, Beschädigung oder Abhandenkommen von Hausrat.



Was ist versichert?

- ✓ Der DFV-HausratSchutz versichert Ihren Hausrat gegen unvorhergesehene Beschädigung oder Zerstörung sowie Abhandenkommen. Versichert sind
 - ✓ alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Nutzung dienen,
 - ✓ auch der Hausrat der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen,
 - ✓ Sachen, die als Mieter bzw. Wohnungseigentümer innerhalb oder außerhalb des Gebäudes angebracht werden sowie
 - ✓ fertig eingesetzte oder montierte Gebäude- oder Mobiliarverglasungen.
- ✓ Ihr Hausrat ist versichert bei Beschädigungen oder Zerstörungen durch
 - ✓ Feuer, Ruß, Rauch, Versengen und Verschmören,
 - ✓ Wasser einschließlich Wasser aus Aquarien,
 - ✓ Naturgefahren wie Wind, Hagel, Starkregen, Erdbeben, Erdsenkung, Schneedruck und Blitzschlag,
 - ✓ Explosionen, Implosionen, Verpuffungen und Druckwellen,
 - ✓ Glasbruch,
 - ✓ Anprallende Fahrzeuge oder Flugkörper,
 - ✓ Vorsätzliche Beschädigungen und Zerstörungen durch Dritte gegen Ihren Willen,
 - ✓ Wildtiere.
- ✓ Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Fahrräder außerhalb des Gebäudes, in dem die versicherte Wohnung liegt.
- ✓ Wir ersetzen Ihnen die durch den Versicherungsfall verursachten und erforderlichen Kosten, z. B. Aufräumkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Bewachungskosten, Transport- und Lagerkosten bis zur vereinbarten Höhe.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

Die Höhe der vereinbarten Versicherungsleistungen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Nicht zum versicherten Hausrat gehören u. a.
 - ✗ Gebäude- und Mobiliarverglasungen außerhalb der versicherten Wohnung,
 - ✗ Optische Gläser, Hohlgläser, Beleuchtungskörper, Photovoltaikanlagen, Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- oder Kommunikationsgeräte sind,
 - ✗ Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger,
 - ✗ Luft- und Wasserfahrzeuge,
 - ✗ selbstfahrende Krankenfahr- und Hebestühle, Rasenmäher, Go-Karts, Golfmobile, Modell- und Spielfahrzeuge,
 - ✗ Hausrat in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind,
 - ✗ Hausrat von Untermietern, es sei denn, Sie haben ihnen diesen überlassen,
 - ✗ elektronisch gespeicherte Daten oder Programme.
- ✗ Nicht versichert bei Abhandenkommen ist Liegenlassen oder Verlieren oder einfacher Diebstahl, Trickdiebstahl und Erpressung jeweils außerhalb des Versicherungsortes.



Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

- ! Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Versicherungswert.
- ! Die Versicherungssumme bezeichnet die höchste Entschädigung im Versicherungsfall und sollte daher so hoch sein wie der Versicherungswert aller versicherten Sachen.
- ! Wir verzichten auf einen Abzug wegen Unterversicherung, wenn die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles geringer ist als der Versicherungswert der versicherten Sachen.
- ! Für Wertsachen und Fahrräder sowie für Versicherungsfälle außerhalb des Versicherungsortes gelten besondere Entschädigungshöhen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsort sind Ihre Wohnung und alle sonstigen Räume im Gebäude oder auf dem Grundstück, in denen Hausrat vorgehalten wird.
- ✓ Ihr Hausrat ist auch dann versichert, wenn er sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befindet. Der Versicherungsschutz besteht in diesem Fall weltweit.
- ✓ Beziehen Sie eine andere Wohnung innerhalb Deutschlands, besteht für eine Übergangszeit von 3 Monaten in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Den Bezug einer neuen Wohnung müssen Sie uns spätestens bei Umzugsbeginn mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern anzeigen.



Welche Pflichten habe ich?

Sie haben vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles die nachstehenden Obliegenheiten zu beachten. Bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Obliegenheit können Sie Ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen ganz oder teilweise verlieren.

Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- Sie haben alle gesetzlichen, behördlichen und vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften einzuhalten.
- Sie haben in der kalten Jahreszeit die Wohnung zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren.

Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- Sie haben uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich anzuzeigen.
- Wenn die Umstände es zulassen, haben Sie Weisungen von uns zur Schadenabwendung bzw. –minderung einzuholen und zu befolgen.
- Sie haben Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen.
- Sie haben uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen.
- Sie haben das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind.
- Soweit möglich, haben Sie uns unverzüglich jede Auskunft in Textform zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist.
- Sie haben von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.
- Sie haben für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten.



Wann und wie muss ich bezahlen?

Zahlen Sie den Erstbeitrag bei Erhalt des Versicherungsscheines, spätestens jedoch bis zu dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Ist der Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles durch Ihr Verschulden nicht gezahlt, können wir von dem Versicherungsvertrag zurücktreten und Sie können Ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen verlieren.

Die Folgebeiträge sind monatlich fällig. Zahlen Sie die Folgebeiträge nicht rechtzeitig und werden die angemahnten Folgebeiträge und Kosten nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt, können wir den Versicherungsvertrag kündigen und Sie können Ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen verlieren.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens zu dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Der Versicherungsschutz besteht nicht, wenn Sie den Erstbeitrag nicht gezahlt haben, es sei denn, Sie haben dies nicht zu verantworten.

Für Ihren Versicherungsvertrag gilt keine feste Vertragslaufzeit. Mit Beendigung des Versicherungsvertrages, z. B. durch Kündigung oder Wegfall des versicherten Interesses, erlischt der Versicherungsschutz.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie können den Versicherungsvertrag täglich ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Nehmen Sie allerdings innerhalb der ersten 24 Monate nach Vertragsbeginn eine Leistung in Anspruch, gilt eine Sperrzeit von maximal 12 Monaten, in der die tägliche Kündigungsmöglichkeit ausgeschlossen ist.